

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail

Regierungen
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion
Staatliche Bauämter
untere Bauaufsichtsbehörden

Vereinigung der Prüfingenieure
für Baustatik in Bayern e.V.
Lochhamer Schlag 12
82166 Gräfelfing
markus.staller@vpi-by.de

Bewertungs- und Verrechnungsstelle
der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH
an der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau
Schlierseestraße 73
81539 München
bewertungsstelle@bvs-by.org

Bayerische Ingenieurkammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Nymphenburger Straße 5
80335 München
info@bayika.de

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
--	IIB8-4117.2-001/12	Herr Sieber	11.05.2016
--			
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-3499 / -13499	KOE9-0018	Wolfgang.Sieber@stmi.bayern.de

**Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsach-
verständigen im Bauwesen (PrüfVBau);
Information über die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren
Bauwerke der Anlage 1 PrüfVBau**

Anlage:

1 Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerke je Kubikmeter
Brutto-Rauminhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bei Änderungen der Indexzahl (§ 29 Abs. 1 PrüfVBau) durch Rundschreiben die betroffenen Stellen über die errechnete Indexzahl und die damit ermittelten, fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte.

Die anrechenbaren Bauwerte in Anlage 1 der PrüfVBau basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten jährlichen Baupreisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Mehrwertsteuer.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der ab 1. Juni 2016 anzuwendenden anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt

1,248.

Die Tabelle der nach § 29 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau ab **1. Juni 2016** anzuwendenden, fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m³ Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart liegt als **Anlage** diesem Rundschreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Aicher
Baudirektorin

Anlage

**Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
(anzuwenden ab dem 01. Juni 2016)**

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Bauwerte in Euro/m³
1. Wohngebäude	122
2. Wochenendhäuser	107
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	165
4. Schulen	156
5. Kindertageseinrichtungen	140
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	140
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	162
8. Krankenhäuser	182
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	140
10. Hallenbäder	151
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1 bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	60
sonstige Bauart	50
11.2 der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	50
sonstige Bauart	41
11.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	41
sonstige Bauart	32

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	92
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	82
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	125
14.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	101
14.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	87
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	109
15.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	87
15.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	75
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	90
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	109
18.	Tiefgaragen	167
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	44
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	32
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerke:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach Ifd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen 5 v.H.
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v.H.
- bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v.H.
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau 49 €/m²
-